

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**bm:bwk**

GZ 10.000/10-Z/11a/04

XXII. GP.-NR

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.- Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien**1185 /AB****2004 -01- 30****zu 1217 /J**

Wien, 28. Jänner 2004

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1217/J-NR/2003 betreffend Auswirkungen rückläufiger Universitätsbudgets auf Studienbedingungen, die die Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Kolleginnen und Kollegen am 4. Dezember 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 2.:

Das Universitätsbudget 2004 ist mit dem des Vorjahres nicht direkt vergleichbar, da den Universitäten einerseits die bisherigen Bundeseinnahmen (insbesondere Studienbeiträge) verbleiben und sie andererseits Positionen (sogenannte „Autonomieübertragungen“) übernehmen, die bisher zentral verwaltet wurden oder nicht angefallen sind, wie z.B. Mietaufwendungen, Pensionsbeiträge oder der klinische Mehraufwand. Für einen sinnvollen Vergleich sind daher die Studienbeiträge einzubeziehen, die „Autonomieübertragungen“ sowie jeweils nur in den Jahren 2003 und 2004 wirksame Einmalzahlungen (z.B. für konkrete Ersteinrichtungsvorhaben) herauszurechnen. Bei einem solchen bereinigten Vergleich steht den Universitäten insgesamt 2004 um rund 6% mehr Budget zur Verfügung als 2003. Jede Universität verfügt über mehr Geld als im Vorjahr. Das Aufteilungsmodell wurde vorab mit den Universitäten besprochen. Die Steigerungen sind unterschiedlich hoch; sie betragen zwischen 0,7% und 16,03% und hängen von den Studierendenzahlen und von der Art der Disziplinen ab.

Ad 3. und 4.:

Bereits das Budget des Vorjahres war so bemessen, dass der gesamte Personalstand des Jahres 2002 finanziert und das bestehende Lehrangebot in vollem Umfang aufrechterhalten werden konnte. Im heurigen Jahr haben alle Universitäten mehr disponible Mittel zur Verfügung, sodass die Weiterführung des Universitätsbetriebes in quantitativer und qualitativer Hinsicht jedenfalls gesichert ist. Es wird an den autonomen Universitäten liegen, ihr Studienangebot entsprechend den Erfordernissen

der Studierenden so zu organisieren, dass die Studierenden an der von ihnen gewählten Universität bleiben und sich die Zufriedenheit mit den Studienbedingungen nach Möglichkeit erhöht.

Ad 5., 6. und 9.:

Jede Universität hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studienorganisation so gestaltet wird, dass die Studierenden zeitgerecht jene Lehrveranstaltungen besuchen können, die auf Grund des Studienplans (Curriculums) verpflichtend vorgeschrieben sind. Gegebenenfalls wird die Universität dafür Sorge zu tragen haben, dass zusätzliche Lehrveranstaltungen bereitgestellt werden, damit es für die Studierenden zu keiner Studienzeitverzögerung kommt.

Ad 7.:

Es sind keine Fälle bekannt, dass Studierende über mehrere Semester auf die Betreuung einer Diplomarbeit warten müssen. Das an jeder Universität eingerichtete für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuteilung der Studierenden zu Betreuerinnen und Betreuern von Diplomarbeiten in einer Form erfolgt, mit der Wartefristen nicht entstehen.

Ad 8.:

In § 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 ist vorgesehen, dass der Studienbeitrag in den dort genannten Fällen zu erlassen ist, doch ist diese Aufzählung nicht abschließend, da diese Fälle als „insbesondere“ bezeichnet werden. Durch die Aufnahme des Wortes „insbesondere“ in dieser Bestimmung ist klargestellt, dass es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt. Dies bedeutet, dass die Universitäten dadurch in die Lage versetzt werden, zusätzliche Erlasstatbestände selbst festzulegen. Sollte es daher tatsächlich zu unverschuldetem Überschreiten der Regelstudienzeit aus Mangel an Lehrpersonal oder Praktikumsplätzen kommen, haben die Universitäten die Möglichkeit, diesen Studierenden den Studienbeitrag zu erlassen.

Die Bundesministerin:

